

## **Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbe- zogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-SPS)**

**Vom 17. Januar 2024**

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/ 14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 a), der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 54), am 17. Januar 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-SPS) vom 27. März 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 277), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 22. Januar 2020 (AmBek. UP Nr. 15/2020 S. 866), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte

#### **„Teil IV: Schlussbestimmungen**

§ 13 Inkrafttreten“

durch die Worte

#### **„Teil IV: Schulpraktische Studien im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium**

§ 13 Orientierungspraktikum im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium

§ 14 Fachdidaktische Tagespraktika im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium

§ 15 Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium

### **Teil V: Schlussbestimmungen**

§ 16 Inkrafttreten“

ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „(allgemeinbildende Fächer) und für das Lehramt für Förderpädagogik“ durch die Worte „(allgemeinbildende Fächer), für das Lehramt für Förderpädagogik und für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird zum neuen Abs. 5 und es werden die folgende Abs. 3 und 4 neu eingefügt:  
„(3) Die schulpraktischen Studien im Masterstudium, das auf dem Abschluss „Bachelor of Education“ oder einem gleichwertigem lehramtsbezogenen Bachelorabschluss aufbaut, bestehen aus einem Schulpraktikum und einem psychodiagnostischen Praktikum.

(4) Die schulpraktischen Studien im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium im Sinne des § 22 Abs. 1a BAMALA-O für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) bestehen aus

- a) einem Orientierungspraktikum,
- b) fachdidaktischen Tagespraktika sowie
- c) einem Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung.“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Wendung „§ 1 Abs. 2“ durch die Wendung „§ 1 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a neu eingefügt:

„(4a) Absatz 4 gilt sinngemäß auch für die schulpraktischen Studien des besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiums gemäß § 1 Abs. 4.“.

4. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „12 semesterbegleitend oder als Block in der vorlesungsfreien Zeit“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

5. In § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Ergeben sich nach der jeweiligen Immatrikulation gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 konkrete Anhaltspunkte für neue Eintragungen, so kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Absatz 3 gilt für das aktuelle erweiterte Führungszeugnis entsprechend.“.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. Februar 2024.

6. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Organisation der Praktika**

Die fachdidaktischen Tagespraktika (§§ 10 und 14) werden von den für die Fachdidaktik jeweils zuständigen Lehreinheiten organisiert. Die weiteren in § 1 Abs. 2 bis 4 genannten Praktika werden durch die Praktikumsbüros am ZeLB gemäß den §§ 8, 9, 11 bis 13 und 15 organisiert.“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte

„a) mindestens zehn Tage mit drei Zeitstunden pro Tag während der vorlesungsfreien Zeit oder

b) 15 Wochen mit zwei Zeitstunden pro Woche innerhalb eines Semesters oder

c) 30 Wochen mit einer Zeitstunde pro Woche.“ durch die Worte

„a) mindestens zehn zusammenhängende Arbeitstage mit drei Zeitstunden pro Tag oder

b) verteilt auf mindestens zehn Termine in bis zu 20 Wochen innerhalb eines Semesters.“

ersetzt.

b) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Es kann im Ausland absolviert werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums an der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.“.

8. Nach § 12 wird nach einer Leerzeile Folgendes eingefügt, wodurch der bisherige Teil IV zum neuen Teil V und der bisherige § 13 zum neuen § 16 werden:

**„Teil IV: Schulpraktische Studien im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium**

**§ 13 Orientierungspraktikum im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium**

(1) Für das Orientierungspraktikum in einem besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) gemäß § 1 Abs. 4 gelten die Bestimmungen des § 8 für das Orientierungspraktikum entsprechend. Zuständig im Sinne des § 8 Abs. 6 ist das Praktikumsbüro Berufsschullehramt am ZeLB.

(2) Beim Orientierungspraktikum im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) kann die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 Satz 2 durch Beschluss der Versammlung des ZeLB auf die an der Universität Potsdam für die Koordination des Studiengangs zuständige Stelle übertragen werden.

**§ 14 Fachdidaktische Tagespraktika im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium**

Für die fachdidaktischen Tagespraktika in einem besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) gemäß § 1 Abs. 4 gilt § 10 entsprechend.

**§ 15 Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)**

(1) Das Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung ist Bestandteil des Studienbereichs Bildungswissenschaften. Es hat einen Umfang von 30 Zeitstunden.

(2) Das Praktikum kann insbesondere in außerschulischen und berufsvorbereitenden Einrichtungen für Jugendliche mit besonderen Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen, in Berufsbildungswerken sowie überbetrieblichen und betrieblichen Ausbildungsstätten absolviert werden. An Schulen und vergleichbaren Einrichtungen findet es im außerunterrichtlichen Bereich statt.

(3) Die Studierenden entwickeln auf der Grundlage psychologischer und diagnostischer Methoden ihre Kompetenzen in den Bereichen Beobachten und Beurteilen von Schülerinnen und Schülern. Sie lernen bei der Betreuung und Begleitung von Jugendgruppen exemplarisch unterschiedliche pädagogisch-psychologische Handlungsfelder kennen, bearbeiten darauf bezogene bildungswissenschaftliche Fragestellungen und entwickeln ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Analysieren und Reflektieren von pädagogischen Situationen in diesem Handlungsfeld.

(4) Die inhaltlichen Anforderungen und die inhaltliche Zuständigkeit für das Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung werden nach Maßgabe der fachspezifischen Ordnung für das besondere lehramtsbezogene Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften durch die für den jeweiligen Studienbereich zuständige Lehreinheit bestimmt.

(5) Der Leistungsnachweis erfolgt in Form eines Praktikumsberichts oder eines Portfolios, dessen jeweilige Note in die Gesamtnote des Studiengangs eingeht und der bei den betreuenden Hochschullehrkräften einzureichen ist. Näheres regelt die fachspezifische Ordnung für das besondere lehramtsbezogene Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften, die auch weitere Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen bestimmen kann.

(6) Das Praktikumsbüro Berufsschullehramt am ZeLB informiert die Studierenden über Einsatzmöglichkeiten zur Durchführung des Praktikums und vermittelt den Studierenden Praktikumsplätze.

(7) Die Anmeldung zum Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung erfolgt über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam. Das Praktikum kann erst nach der Bestätigung des Praktikumsplatzes durch das Praktikumsbüro Berufsschullehramt am ZeLB absolviert werden.

(8) Der Nachweis der erfolgreichen Durchführung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des jeweiligen Moduls und unmittelbar nach Beendigung des Praktikums im Praktikumsbüro Berufsschullehramt am ZeLB einzureichen.

(9) Weiteres regelt die fachspezifische Ordnung für das besondere lehramtsbezogene Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften.

(10) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Praktikumsbüros Berufsschullehramt am ZeLB nach den Absätzen 6, 7 und 8 können durch Beschluss der Versammlung des ZeLB auf die an der Universität Potsdam für die Koordination des Studiengangs für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) zuständige Stelle übertragen werden.“.

## **Artikel 2**

(1) Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung wird beauftragt, die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-SPS) in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.